



Brüssel, den 13. Mai 2020
(OR. en)

7986/20
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0077(NLE)

ACP 28
WTO 79
COAFCR 138
RELEX 327

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 193 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 193 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 193 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2020
COM(2020) 193 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertreten ist

DE

DE

ENTWURF

BESCHLUSS NR. .../2020 DES WPA-AUSSCHUSSES eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

vom ...

zur Annahme der Liste der Schiedsrichter

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 3. März 2009 in Brüssel unterzeichnete und seit September 2016 vorläufig angewendete Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen sieht vor, dass der WPA-Ausschuss eine Liste von fünfzehn Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, bei Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien als Schiedsrichter zu dienen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Liste von fünfzehn Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, wird gemäß Artikel 64 Absatz 1 erstellt und ist im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.
2. Die Liste der Schiedsrichter gemäß Absatz 1 wird unbeschadet besonderer Vorschriften aufgestellt, die im Abkommen enthalten sind oder gegebenenfalls vom WPA-Ausschuss angenommen werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Liste der Schiedsrichter kann durch einen Beschluss des WPA-Ausschusses gemäß Artikel 67 des Abkommens geändert werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgestellt in...., am...

Für die Republik Côte d'Ivoire

...

Für die Europäische Union

...

DE

DE

ANHANG

Liste der Schiedsrichter (Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens)

Von der Vertragspartei Côte d'Ivoire ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Abbe YAO – Côte d'Ivoire

Herr Abdouramane OUATTARA – Côte d'Ivoire

Herr Joachim BILA AKA – Côte d'Ivoire

Herr Narcisse AKA – Côte d'Ivoire

Herr Karim FADIKA – Côte d'Ivoire

Von der Vertragspartei Europäische Union ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Claus Dieter EHLERMANN – Deutschland

Herr Giorgio SACERDOTI – Italien

Herr Jacques BOURGEOIS – Belgien

Herr Pieter Jan KUIJPER – Niederlande

Frau Hélène RUIZ FABRI – Frankreich

Von den beiden Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Martial AKAKPO – Togo

Frau Anna KOUYATE – Mali

Herr Thomas COTTIER – Schweiz

Frau Merit E. JANOW – Vereinigte Staaten

Herr Helge SELAND – Norwegen